



Verordnungsbegründung zur Emissionshandelsverordnung 2030

(Auszug aus der Kabinetttvorlage zur EHV 2030 vom 8. April 2019)

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandels- gesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (Emissionshandelsverordnung 2030 – EHV 2030)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am gemeinschaftsweiten Emissionshandel auf Basis der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Mit der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 wurde die Grundlage geschaffen für die am 1. Januar 2021 beginnende vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels mit EU-weit harmonisierten Durchführungsregeln für den Emissionshandel. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG

Den gesetzlichen Rahmen für die vierte Handelsperiode im EU-Emissionshandel bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom

18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37). Das dort in Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) enthält in den §§ 27 und 28 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Auf der Basis der Verordnungsermächtigungen des TEHG enthält die Verordnung insgesamt neun Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Der zweite und der dritte Abschnitt enthalten konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan. Der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionszertifikaten.

Im fünften Abschnitt werden einzelne ergänzende Regelungen für die Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen getroffen. Im sechsten, siebten und achten Abschnitt werden die Regelungen zur Zulassung von Einzelsachverständigen sowie die Regelung zu einheitlichen Anlagen nach § 24 TEHG aus der für die laufende Handelsperiode geltenden Emissionshandelsverordnung 2020 übernommen.

Der neunte Abschnitt enthält die Regelungen zur Befreiung von Kleinemittenten.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf sichert die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG sowie der auf diese Richtlinie gestützten Rechtsakte. Er ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, die Integrität des europäischen Emissionshandelssystems sicherzustellen. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Rechtsverordnung wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem mit der TEHG-Novelle abgeschätzten Erfüllungsaufwand für die Handelsperiode 2021-2030 (s. BT-Drs 19/4727, S. 24 ff.) um insgesamt ca. 1,22 Mio. Euro zurückgehen. Der Rückgang des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Informationspflichten.

Die Regelungen der Verordnung konkretisieren Vorgaben des EU-Emissionshandelsrechts. Der daraus resultierende Erfüllungsaufwand ist daher durch EU-Vorgaben determiniert und somit für die „One in, one out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012 (mit aktualisierten Lohnkostensätzen, gültig ab 1.1. 2018). Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden jeweils dasselbe Qualifikationsniveau der Bearbeiter sowie dieselben Stundensätze verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die TEHG-Novelle (s. BT-Drs 19/4727, S. 24 ff.), da sich die Regelungen dieser Verordnung auf das novellierte TEHG stützen.

Im Rahmen des Regelungsvorhabens wurde der Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) geprüft. Mit dem Regelungsvorhaben werden Verordnungsermächtigungen des TEHG umgesetzt und insoweit auch Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie konkretisiert. Die Emissionshandelsrichtlinie sieht keine speziellen Schwellenwerte oder Erleichterungen für KMU vor, denn die Betroffenheit für den Emissionshandel richtet sich nicht nach der Unternehmensgröße, sondern nach dem Umfang der emittierten Kohlendioxidäquivalenten. Mit diesem Regelungsvorhaben werden jedoch Erleichterungen für Kleinemittenten festgelegt, die bspw. das Monitoring gemäß EU-Monitoring-Verordnung betreffen. Hiervon können auch KMU betroffen sein.

a) Regelungsbereiche ohne relevante Veränderungen des Erfüllungsaufwands

Einzelne Regelungsbereiche der Verordnung wurden ohne inhaltliche Änderungen aus der für die laufende Handelsperiode geltenden Emissionshandelsverordnung 2020 in die Verordnung für die kommende Handelsperiode übernommen. Dies betrifft die Regelungen in Abschnitt 2 (§§ 3-5 Emissionsberichterstattung) sowie in den Abschnitten 6 und 7 (§§ 9 – 14 Zertifizierung von Prüfstellen). Dasselbe gilt für die Regelung in Abschnitt 4 (§ 7 Versteigerung), die ohne inhaltliche Änderung aus der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) übernommen wurde.

Für diese unverändert fortgeführten Regelungsbereiche bestehen für die Handelsperiode 2021-2030 keine Anhaltspunkte für eine Veränderung des Erfüllungsaufwands gegenüber den vorliegenden Abschätzungen des Erfüllungsaufwands aus der Handelsperiode 2013-2020.

Die Regelungen in den Abschnitten 3 und 8 sind Neuregelungen, die keinen messbaren Erfüllungsaufwand verursachen. Die Regelung in Abschnitt 3 (§ 6 Überwachungsplan) enthält eine Verfahrenserleichterung für Anlagenbetreiber bei der Meldung von unwesentlichen Änderungen des Überwachungsplans, die in einer einheitlichen Meldung jeweils zum Jahresende zusammengefasst werden können. Die Regelung in Abschnitt 8 (§ 15 Einheitliche Anlage) schränkt die durch § 24 TEHG eröffnete Privilegierung der einheitlichen Anlagen nicht ein, jeweils nur einen einheitlichen Emissionsbericht für alle einbezogenen Anlagen einzureichen. § 15 Absatz 3 verpflichtet die Betreiber der einheitlichen Anlagen jedoch, die Produktionsmengen der einzelnen Anlagen anzugeben. Die Ermittlung der Produktionsmengen ist nach der EU-Zuteilungsverordnung jedoch ohnehin verpflichtend und von dem zu § 9 TEHG abgeschätzten Erfüllungsaufwand abgedeckt. Der zusätzliche Aufwand besteht für die ca. 10 Fälle einheitlicher Anlagen in Deutschland lediglich in der jährlichen Mitteilung der bereits erhobenen Produktionsmengen im Emissionsbericht für die einheitliche Anlage.

Vor diesem Hintergrund verbleiben für die nachfolgende Abschätzung des Erfüllungsaufwands die Regelungen in Abschnitt 5 (kostenlose Zuteilung) und Abschnitt 9 (Kleinanlagen).

b) Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

Im Rahmen der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Novelle des TEHG wurde bereits berücksichtigt, dass ab der Handelsperiode 2021-2030 im Rahmen des Zuteilungsverfahrens auch Daten der Anlage erhoben werden, auf deren Grundlage die EU-Kommission dann EU-weit einheitlich die Emissionswerte ("Produkt-Benchmarks", einschl. Wärme- und Brennstoff-Emissionswert) aktualisiert;

Nach der EU-Zuteilungsverordnung können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Betreiber im Zuteilungsantrag zusätzliche Daten angeben, wenn diese Datenangaben für eine effektive Prüfung erforderlich sind. § 8 enthält solche zusätzlichen Datenanforderungen, die zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen werden. Im Gegenzug wird sich der Prüfaufwand der DEHSt verringern, da die zusätzlichen Angaben in den Zuteilungsanträgen die Prüfung des Zuteilungsanspruchs erleichtern (s. unten Abschnitt c.bb.).

aa) Fallzahl

Auf der Basis des aktuell vorhandenen Bestandes emissionshandelspflichtiger Anlagen ist davon auszugehen, dass in der Handelsperiode 2021-2030 von den etwa 1 840 Anlagen voraussichtlich 1 687 Anlagen eine kostenlose Zuteilung jeweils für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030 erhalten. 153 Kraftwerke, die nur Strom produzieren, erhalten keine kostenlose Zuteilung.

Die Mehrzahl der zusätzlichen Datenanforderungen nach § 8 betrifft nur einen Teil der Anlagen. Da die Zuteilung nur einmal für fünf Jahre beantragt wird, ist die Anzahl der jeweils betroffenen Anlagen zur Ableitung der jährlichen Fallzahl durch 5 zu teilen.

Zusätzlich ist für einzelne Datenanforderungen innerhalb der Gesamtzahl der jeweils betroffenen Anlagen danach zu differenzieren, ob es sich um eine einfache oder um eine komplexe Anlage handelt, da der Aufwand zur Datenmitteilung entsprechend unterschiedlich ist. Die Differenzierung nach einfacher/komplexer Anlage wurde danach vorgenommen, ob eine Anlage ein oder mehrere Zuteilungselemente besitzt bzw. ob in einer Anlage Produkte aus einer oder mehreren Produktgruppen hergestellt werden.

Anforderung	betroffene Anlagen	jährliche Fallzahl	davon einfach	davon komplex
§ 8 Nr. 1a	1 667	337	204	133
§ 8 Nr. 1b	324	65	43	22
§ 8 Nr. 1c	1 227	245	192	53
§ 8 Nr. 2	44	9		

bb) Aufwand

Zur Abschätzung des Bearbeitungsaufwands zur Erfüllung der zusätzlichen Datenanforderungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Daten teilweise bereits nach den Vorgaben der EU-Zuteilungsverordnung erhoben, aber nicht berichtet werden müssen oder dass die entsprechenden Datenanforderungen bereits in der 3. Handelsperiode bestanden (z.B. § 8 Nummer 1c, bislang § 5 Abs. 1 Nummer 3 ZuV 2020). Im Einzelnen wird für die einzelnen Anforderungen – jeweils differenziert nach einfachen / komplexen Anlagen folgender zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erwartet:

Anforderung		Fallzahl	Aufwand pro Fall in Std	Aufwand Gesamt in Std.
§ 8 Nr. 1a	einfach	204	0,5	102
	komplex	133	2,0	266
§ 8 Nr. 1b	einfach	43	0,5	22
	komplex	22	3,0	66
§ 8 Nr. 1c	einfach	192	0,5	96
	komplex	53	2,0	106
§ 8 Nr. 2		9	0,5	5
Summe				663

Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird derselbe Stundensatz zugrunde gelegt wie bei der Abschätzung von § 9 TEHG (56,40 Euro/Std.: s. BT-Drs 19/4727, S. 24 ff.) Bei einem

Aufwand von insgesamt 663 Stunden ergibt sich hieraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 37 393 Euro.

c) Befreiung von Kleinemittenten

aa) Fallzahl

Auf der Basis der vorhandenen Emissionsberichte und der Angaben zur Feuerungswärmeleistung für Verbrennungstätigkeiten aus der laufenden Handelsperiode erfüllen etwa 425 Anlagen die Voraussetzung für die Befreiung. Bei diesen Anlagen lagen die Gesamtemissionen in den Jahren 2016 und 2017 jeweils unter 15 000 Tonnen. Der Bezugszeitraum für die Befreiung für den Zuteilungszeitraum 2021-2025 umfasst auch das Jahr 2018, für das jedoch noch keine Emissionsdaten vorliegen. Insofern kann die Gesamtzahl der in Frage kommenden Kleinanlagen noch geringfügig abnehmen.

Insgesamt wird nur ein Teil dieser Kleinanlagen einen Befreiungsantrag stellen. Dies beruht zum einen auf dem aus der laufenden Handelsperiode bekannten Umstand, dass einige Unternehmen die Privilegierungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen, da unternehmensintern einheitliche Verfahrensanweisungen für alle am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen gelten sollen. Zum anderen gibt es besondere Fallkonstellationen, bei denen eine Befreiung der Kleinanlagen für die betroffenen Unternehmen nicht von Vorteil ist (z.B. bei erwarteter Produktionsausweitung).

Insgesamt wird erwartet, dass zwischen 50 Prozent und 70 Prozent der in Frage kommenden Anlagen einen Befreiungsantrag stellen werden. Für die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird eine Befreiungsquote von etwa 60 Prozent der insgesamt 425 in Frage kommenden Kleinanlagen angenommen. Dies entspricht einer Anzahl von rund 250 Kleinanlagen. Die konkrete Fallzahl für die einzelnen Vorgaben hängt von der Periodizität der Vorgaben ab und wird daher nachfolgend bei den Einzelvorgaben dargestellt.

bb) Änderung des Erfüllungsaufwands

Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Vorgaben dargestellt, bei denen sich durch die Regelungen der Verordnung der Erfüllungsaufwand für die Betreiber der privilegierten Kleinanlagen ändert. Die Veränderungen der einzelnen Vorgaben werden am Ende des Abschnitts zusammengefasst.

(1) Erfüllungsaufwand für die Antragstellung

Im Rahmen der TEHG-Novelle 2011 wurde für die Beantragung der Kleinanlagenprivilegierung ein Bearbeitungsaufwand von 10 Stunden abgeschätzt (s. BT-Drs 17/5296, S. 42). Bei einer jährlichen Fallzahl von 50 (250 Anlagen einmal für fünf Jahre) und unter Anwendung des aktualisierten Stundensatzes (56,40 Euro/Std.) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 28 200 Euro.

(2) Wegfall der jährlichen Verifizierung des Emissionsberichts

Nach § 23 Absatz 2 der Verordnung muss der Emissionsbericht von Kleinanlagen nur einmal in einem Fünfjahreszeitraum von einer sachverständigen Stelle verifiziert worden sein. Damit reduzieren sich die Verifizierungskosten für diese Anlagen um 80 Prozent. Für Kleinanlagen mit Gesamtemissionen von weniger als 5 000 Tonnen entfällt die Verifizierungspflicht und damit entfallen die Erfüllungskosten insgesamt.

Bei der Abschätzung der Erfüllungskosten für die Verifizierung des Emissionsberichts nach § 5 Absatz 2 TEHG für sämtliche Anlagen war diese Erleichterung für Kleinanlagen nicht berücksichtigt. Diese Privilegierung werden sämtliche 250 privilegierten Kleinanlagen in Anspruch nehmen können, davon 130 Anlagen mit Jahresemissionen von mehr als 5 000 Tonnen (Kostenreduzierung 80 Prozent) und 120 Anlagen mit Jahresemissionen von weniger als 5 000 Tonnen (Kostenreduzierung 100 Prozent). Nach der geltenden Abschätzung des Erfüllungsaufwands betragen die jährlichen Kosten der Verifizierung 5 330 Euro. Durch die vollständige Freistellung von der Verifizierungspflicht ergibt sich für die 120 privilegierten Kleinanlagen (< 5 000 t) ein Rückgang des Erfüllungsaufwands um 639 600.- Euro, für die restlichen 130 Kleinanlagen (> 5 000 t) ein Rückgang des Erfüllungsaufwands um 554 320.- Euro. Die Privilegierung der Kleinanlagen bei der Verifizierungspflicht bedeutet also insgesamt einen Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands um insgesamt 1 193 920 Euro.

(3) Wegfall der jährlichen Mitteilung zum Betrieb

Nach § 23 Absatz 5 der Verordnung müssen die Betreiber von Kleinanlagen keine Mitteilung zum Betrieb abgeben. Diese Privilegierung betrifft alle Kleinanlagen. Die jährliche Fallzahl beträgt daher 250. Bei der Abschätzung der Erfüllungskosten für die Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020 für sämtliche Anlagen war diese Erleichterung für Kleinanlagen nicht berücksichtigt. Es wurde vielmehr unterstellt, dass alle Anlagenbetreiber jährlich eine Mitteilung zum Betrieb abgeben müssen und dabei ein Erfüllungsaufwand von 224 Euro pro Fall entsteht. Bei einer jährlichen Fallzahl von 250 resultiert daher aus der Freistellung der Betreiber von Kleinanlagen von der Pflicht zur Abgabe einer Mitteilung zum Betrieb ein Rückgang der jährlichen Erfüllungskosten um insgesamt 56 000 Euro.

(4) Wegfall der Anpassung des Überwachungsplans bei unwesentlichen Änderungen

Nach § 23 Absatz 2 der Verordnung sind die Betreiber von Kleinanlagen von der Pflicht zur Anpassung des Überwachungsplans bei unwesentlichen Änderungen befreit. Bei der Abschätzung der Erfüllungskosten für das TEHG war diese Erleichterung für Kleinanlagen nicht berücksichtigt. Es wurde vielmehr unterstellt, dass jährlich etwa 10 Prozent aller Anlagenbetreiber eine Änderung ihres Überwachungsplans vornehmen müssen und dabei ein Erfüllungsaufwand von rund 1 300 Euro pro Fall entsteht. Dementsprechend wird der Wegfall der Änderungsverpflichtung bei Kleinanlagen jährlich ebenfalls 10 Prozent der befreiten Kleinanlagen betreffen. Bei

einer jährlichen Fallzahl von 25 resultiert daher aus der Freistellung der Betreiber von Kleinanlagen von der Pflicht zur Änderung des Überwachungsplans ein Rückgang der jährlichen Erfüllungskosten um insgesamt 32 500 Euro.

(5) Nachweis über die Erfüllung der gleichwertigen Maßnahme

Emissionshandelspflichtige Anlagen unterliegen der Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten. Befreite Kleinemittenten sind von dieser Pflicht befreit; anstelle der Abgabepflicht müssen diese Anlagen jedoch eine gleichwertige Maßnahme (Ausgleichsbetrag oder Emissionsminderung) durchführen. Zur Erfüllung dieser Maßnahme müssen Betreiber beim Ausgleichsbetrag nach sowie im Fall der Zielverfehlung bei der Emissionsminderung einen Geldbetrag leisten. Der Erfüllungsaufwand zur Leistung dieser Zahlung entspricht dem Erfüllungsaufwand zur Abgabe von Zertifikaten, der im Rahmen der TEHG-Novelle bereits für alle Anlagen insgesamt abgeschätzt wurde. Gegenüber dieser Abschätzung ergibt sich daher in der Summe keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

(6) Zusammenfassung

Durch die Privilegierung der Kleinanlagen ergibt sich gegenüber dem für das TEHG abgeschätzten Erfüllungsaufwand insgesamt folgende Reduzierung:

Veränderung	Jährliche Fallzahl	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Euro
Antragstellung Kleinanlagen	50	+ 28 200
Erleichterung Verifizierung	250	- 1 193 920
Erleichterung Mitteilung zum Betrieb	250	- 56 000
Erleichterung Überwachungsplan	25	- 32 500
Summe		- 1 254 220

dd) Ergebnis

Gegenüber den vorliegenden Abschätzungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft aus vorangegangenen Rechtssetzungsverfahren (TEHG 2011, EHV 2020, ZuV 2020, TEHG 2019) wird sich der Erfüllungsaufwand durch die Regelungen der EHV 2030 insgesamt um etwa 1,34 Mio. Euro reduzieren.

Veränderung	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in €
Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten	+ 37 393
Befreiung von Kleinanlagen	- 1 254 220

Summe	- 1 216 827
--------------	--------------------

3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Anwendung der Verordnung verändert den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Zuständig für den Vollzug des TEHG ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

Wie bereits beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt (s. oben Abschnitt 2.a), wurden einzelne Regelungsbereiche der Verordnung ohne inhaltliche Änderungen aus der Emissionshandelsverordnung 2020 bzw. aus der Zuteilungsverordnung 2020 übernommen, so dass sich auch der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gegenüber der bisherigen Abschätzung nicht verändern wird. Daneben ergibt sich bei den Regelungen in den Abschnitten 3 und 8 sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung kein messbarer Erfüllungsaufwand (s. oben Abschnitt 2.a).

Vor diesem Hintergrund verbleiben für die nachfolgende Abschätzung des Erfüllungsaufwands nur noch die Regelungen in Abschnitt 5 (kostenlose Zuteilung) und Abschnitt 9 (Kleinanlagen). Der Erfüllungsaufwand wird dabei zunächst für die beiden Bereiche als Zeitaufwand dargestellt. Im Anschluss wird der Gesamtaufwand mit den entsprechenden Stundensätzen belegt.

a) Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

Die zusätzlichen Datenanforderungen in § 8 der Verordnung führen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Antragstellung durch die Anlagenbetreiber (s. oben Abschnitt b.bb). Im Gegenzug erleichtern diese zusätzlichen Angaben in den Zuteilungsanträgen die Prüfung des Zuteilungsanspruchs durch die DEHSt. Dies gilt für die Angaben nach § 8 Nummer 1 a-c der Verordnung insbesondere bei der Prüfung von Zuteilungsanträgen von Anlagen mit einer komplexen Anlagenstruktur (mehrere Zuteilungselemente, heterogene Produktstruktur). In diesen Fällen wird von einer messbaren Reduzierung des Prüfungsaufwands im Umfang von jeweils 0,25 Stunden ausgegangen. Die Fallzahlen entsprechen jeweils den Angaben für die Wirtschaftsabschätzung (s. oben Abschnitt b.bb). Hieraus ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung um jährlich 52 Stunden.

Anforderung		Fallzahl	Reduzierung des Aufwand pro Fall in Std	Reduzierung des Gesamtaufwands in Std. pro Jahr
§ 8 Nr. 1a	komplex	133	- 0,25	- 33
§ 8 Nr. 1b	komplex	22	- 0,25	- 6
§ 8 Nr. 1c	komplex	53	- 0,25	- 13
Summe				- 52

b) Befreiung von Kleinanlagen

Die Umsetzung der Regelungen zur Befreiung von Kleinanlagen beeinflusst den Erfüllungsaufwand der Verwaltung in verschiedener Weise. Zum einen müssen für die Umsetzung der Kleinanlagenprivilegierung neue Geschäftsprozesse installiert werden, für die in den vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren noch kein Erfüllungsaufwand abgeschätzt wurde. Dies betrifft insbesondere das Antragsverfahren sowie die Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der gleichwertigen Maßnahmen (Ausgleichsbetrag oder Emissionsminderung).

Gleichzeitig führen die Privilegierungen der befreiten Kleinanlagen zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung bei den sonstigen Vorgaben, für die bereits im Rahmen der TEHG-Novelle 2018 eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung vorgenommen wurde (s. BT-Drs 19/4727, S. 24 ff.). Dies betrifft insbesondere den Erfüllungsaufwand zur Prüfung von Plänen und Berichten der Betreiber (z.B. Prüfung von Emissionsberichten, Mitteilungen zum Betrieb und Überwachungsplänen).

Vor diesem Hintergrund wird bei der nachfolgenden Darstellung nach neuen Geschäftsprozessen und Veränderungen bei bestehenden Geschäftsprozessen differenziert.

aa) Neue Geschäftsprozesse

Neue Geschäftsprozesse für den Vollzug der Kleinanlagenregelung sind insbesondere das Antragsverfahren sowie die Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der gleichwertigen Maßnahmen (Ausgleichsbetrag oder Emissionsminderung). Ein weiterer neuer Geschäftsprozess in der Handelsperiode 2021 – 2030 ist die dynamische Anpassung der Zuteilungsentscheidungen bei einer signifikanten Veränderung der Produktionsmenge. Für diesen Geschäftsprozess liegt jedoch für den Regelvollzug des TEHG noch keine Abschätzung des Erfüllungsaufwands vor, da die EU-Regeln für diese dynamische Allokation erst in einem noch ausstehenden Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission festgelegt werden. Für die privilegierten Kleinanlagen findet die dynamische Allokation keine Anwendung, so dass der korrespondierende Erfüllungsaufwand wegfällt, ohne dass diese Reduzierung zur Zeit quantifiziert werden kann. Daher wird nachfolgend nur die Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die beiden erstgenannten Geschäftsprozesse (Befreiungsverfahren, Erfüllung der Gegenleistung) dargestellt.

(1) Befreiungsverfahren

Für das Befreiungsverfahren für Kleinanlagen gibt es aus den vorangegangenen Handelsperioden noch keine Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

Die jährliche Fallzahl beträgt 50 – analog zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (s. oben Abschnitt 2.c). Die Durchführung des Befreiungsverfahrens ist nur mit einem geringen Prüfaufwand verbunden, da sich die Befreiungsvoraussetzungen ausschließlich auf historische Emissionen

der Anlagen beziehen. Diese Emissionsdaten können in den meisten Fällen anhand der elektronisch vorhandenen Vergleichsdaten abgeglichen werden. Unter Einbeziehung des Bearbeitungsaufwands zur Bewertung von Grenz- und Zweifelsfällen wird insgesamt von einer Bearbeitungsdauer der Befreiungsanträge von 1,5 Stunden pro Fall ausgegangen. Im Rahmen der Bescheiderstellung müssen zur Konkretisierung der jeweils vom Betreiber gewählten Gegenleistung (Ausgleichsbetrag oder Emissionsminderung) ergänzende Informationen ermittelt werden (hypothetische Zuteilungsmenge Emissionszielwerte). Für die Bescheiderstellung wird daher von einem zusätzlichen Aufwand von 2,5 Stunden pro Fall ausgegangen.

Anforderung	Fallzahl	Aufwand pro Fall in Std	Aufwand Gesamt in Std. pro Jahr
Antragsbearbeitung	50	1,5	75
Bescheiderstellung	50	2,5	125
Summe			200

(2) Überprüfung der Erfüllung der Gegenleistungspflichten

Ebenfalls neu ist der Geschäftsprozess der Überprüfung der Erfüllung der Gegenleistungspflichten der privilegierten Anlagenbetreiber. Anders als im regulären Vollzug des Emissionshandels kann die DEHSt nicht bereits aus dem ETS-Register ersehen, ob ein Betreiber einer befreiten Kleinanlage seine Gegenleistungspflicht erfüllt hat. Diese Gegenleistung besteht entweder in Form der Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§ 19 der Verordnung) oder der Realisierung von Emissionsminderungen (§ 20 der Verordnung; Zahlung eines Überschreibungsbetrages bei Zielverfehlung).

Zur Abschätzung des Bearbeitungsaufwands für diesen zusätzlichen Geschäftsprozess wird davon ausgegangen, dass über die Handelsperiode hinweg durchschnittlich 90 Prozent der Anlagenbetreiber die jährliche Gegenleistung pünktlich und vollständig erbringen (Fallzahl 225). Bei 10 Prozent der Anlagenbetreiber sind hingegen zusätzliche Klärungsprozesse wegen unpünktlicher, unvollständiger oder streitiger Erfüllungshandlungen zu erwarten (Fallzahl 25). Bei dieser Durchschnittsverteilung ist berücksichtigt, dass der Anteil problematischer Prüf- und Rechtsmittelverfahren zu Beginn der Handelsperiode 2021-2030 deutlich höher liegen wird und dann im Verlauf der Handelsperiode zurückgeht. Für die erste Fallgruppe (einfache Prüfung) ist ein Bearbeitungsaufwand von 0,5 Std. pro Fall anzusetzen, für die deutlich kleinere, zweite Fallgruppe hingegen 14,0 Std. pro Fall.

Anforderung	Fallzahl	Aufwand pro Fall in Std	Aufwand Gesamt in Std. pro Jahr
Prüfung Gegenleistung einfach	225	0,5	113
Prüfung Gegenleistung komplex	25	14,0	350
Summe			463

(3) Einmalaufwand bei der Einführung der Verfahren zur Kleinanlagenprivilegierung

Zusätzlich zu dem laufenden Aufwand fällt bei der Einführung der Verfahren im Zusammenhang mit der Befreiung von Kleinanlagen ein Einmalaufwand an. Dieser bezieht sich auf sämtliche Stufen der Entwicklung dieser neuen Verwaltungsverfahren einschließlich der Entwicklung und Programmierung von IT-Anwendungen zur Antragstellung und zur Überprüfung der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtungen. Für diesen Gesamtprozess wird von einem Gesamtaufwand von 1 750 Arbeitsstunden ausgegangen. Für die Programmierung zusätzlicher IT-Anwendungen für die Handelsperiode 2021-2030 werden zusätzlich externe Kosten von einmalig 40 000 Euro anfallen (s. unten Abschnitt c).

bb) Bestehende Geschäftsprozesse

Für Betreiber der befreiten Kleinanlagen sind in § 23 der Verordnung verschiedene Privilegierungen vorgesehen, die oben näher erläutert sind (s. oben Abschnitt 2.b). Diese Privilegierungen beziehen sich auf Vorgaben, für die bereits im Rahmen der TEHG-Novelle 2018 eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung vorgenommen wurde (s. BT-Drs 19/4727, S. 33 ff.). Diese vorgesehenen Vollzugserleichterungen für Kleinanlagen wirken sich auf den Vollzugsaufwand der Verwaltung unterschiedlich aus. So resultiert aus dem Verzicht auf Vorlage einer jährlichen Mitteilung zum Betrieb auch eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung, da beim Wegfall der Mitteilungen auch der korrespondierende Aufwand zur Prüfung derselben entfällt. Auf der anderen Seite erhöht sich der Aufwand zur Prüfung von Emissionsberichten, wenn diese Berichte nicht von einem Sachverständigen geprüft wurden. Insgesamt ergeben sich bei den bestehenden Geschäftsprozessen die nachfolgend dargestellten Änderungen gegenüber der Abschätzung des TEHG-Regelaufwands:

Anforderung	Fallzahl	Veränderung des Aufwands pro Fall in Std	Veränderung des Gesamtaufwands in Std. pro Jahr
Prüfung Emissionsbericht	250	+ 1,0	+ 250
Prüfung Mitteilung zum Betrieb	250	- 1,5	- 375
Prüfung Überwachungsplan	25	- 4,0	- 100
Summe			- 225

c) Zusammenfassung: Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung

Die Regelungen der Verordnung zur kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten sowie zur Befreiung von Kleinanlagen führen insgesamt zu einer Reduzierung des zu erwartenden Bearbeitungsaufwands der Verwaltung von 386 Std. pro Jahr.

Anforderung	Veränderung des Gesamtaufwands in Std. pro Jahr.
Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten	- 52
Befreiung von Kleinanlagen	
• Neue Geschäftsprozesse	
Befreiungsverfahren	+ 200
Prüfung Erfüllung Gegenleistung	+ 463
• Veränderung bestehende Geschäftsprozesse	- 225
Summe	+ 386

Für die monetäre Bewertung werden dieselben Dienstgruppenanteile (mD, gD, hD) verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die TEHG-Novelle 2019 (s. BT-Drs 19/4727, S. 35f.). Gegenüber dem bei der TEHG-Novelle verwendeten Stundensätzen wird nunmehr keine Sachkostenpauschale (13,02 Euro/Std.) angesetzt, so dass sich ein reduzierter Durchschnittsstundensatz (inklusive Gemeinkosten) von 70,68 Euro/Std. ergibt. Insgesamt führt der geringfügig höhere Bearbeitungsaufwand von 386 Std. pro Jahr damit zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands von etwa 27 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Die zusätzlichen externen Kosten für die Programmierung der IT-Anwendungen betragen rund 40 000 Euro. Des Weiteren entsteht durch eine Umstellung der Bearbeitungsprozesse in der Verwaltung (s. oben Abschnitt b.aa.3) ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung von ca. 124 000 Euro. Damit wirken sich die Regelungen der Verordnung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt nur geringfügig erhöhend aus.

VI. Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben wird ein Gebührenverzeichnis für Leistungen der Zulassungsstelle im Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen für die kommende Handelsperiode (2021-2030) erstellt. Die Gebührensätze entsprechen dabei den Gebührensätzen der Emissionshandelsverordnung 2020 für die aktuelle Handelsperiode. Gemäß den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes erfolgt für den Zeitraum nach dem 1. Oktober 2021 eine vollständige Neuregelung der Gebührenerhebung.

Mit dem Regelungsvorhaben haben Kleinemittenten für die Dauer ihrer Befreiung von § 7 Absatz 1 TEHG einen Ausgleichsbetrag für ersparte Kosten des Erwerbs von Berechtigungen zu leisten, sofern sie sich nicht zu Emissionsminderungen der Anlage verpflichten. In seiner Wirkung entspricht dabei der Ausgleichsbetrag den bereits im TEHG (BT-Drs. 19/4727, S. 4) dargestellten Kosten für die Emissionszertifikate. Denn die Basis des Ausgleichsbetrags ist der Zertifikatspreis des Vorjahres oder des Vorvorjahres, je nachdem, welcher der geringere Preis ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 definiert als Zweck der Verordnung entsprechend oben dargestellter Zielsetzung die Konkretisierung der Anforderungen der in den §§ 5, 6, 8, 9, 21, 22 und 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Regelungen. Die Abschnitte 2 bis 9 der Verordnung beruhen insofern auf unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen: Abschnitt 2 beruht auf § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Abschnitt 3 beruht auf § 28 Absatz 1 Nummer 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und Abschnitt 4 beruht auf § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Die Regelungen in Abschnitt 9 zur Befreiung von Kleinemittenten beruhen auf § 27. des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf die Anwendung für die Handelsperiode 2021-2030 beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht rein zeitlich zu verstehen. So beziehen sich die Regelungen des fünften Abschnitts auf das Verfahren der kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen für die Handelsperiode 2021-2030; dieses Verfahren findet jedoch bereits im Vorfeld der Handelsperiode 2021-2030 statt.

Demgegenüber beziehen sich die Regelungen der Emissionshandelsverordnung 2020 auf alle Sachverhalte aus der Handelsperiode 2013 – 2020, auch wenn diese Sachverhalte zeitlich in die Handelsperiode 2021-2030 hineinreichen, beispielsweise bei den Regelungen zur Emissionsberichterstattung nach den §§ 3 bis 5 EHV 2020 für den Emissionsbericht für das Jahr 2020.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Nummer 1 und 2 führen die Begriffsbestimmungen für „flüssige Biobrennstoffe“ und „Biotreibstoffe“ ohne inhaltliche Veränderung aus der EHV 2020 fort.

Die Begriffsbestimmung für „EU-Zuteilungsverordnung“ in Nummer 3 und „Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung“ in Nummer 4 dienen der Verbesserung der Verständlichkeit des Normtextes, da ansonsten auf die allein an ihrer Nummerierung unterscheidbaren EU-Verordnungen hätte verwiesen werden müssen.

Zu § 3 (Emissionsfaktor beim Einsatz flüssiger Biobrennstoffe)

§ 3 führt die bisherige Regelung des § 3 EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen vorläufig fort. Die Anforderungen für die Nachhaltigkeitsnachweise beim Einsatz von Biomasse ergeben sich für die Handelsperiode 2021 – 2030 aus den Vorgaben der novellierten EU-Erneuerbare-Energien Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; ABl. L 328, S. 82). Diese Richtlinie muss spätestens bis 30. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach Abschluss dieser Umsetzung in nationales Recht werden die §§ 3 und 4 an die geänderten Vorgaben angepasst.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die inhaltlichen Vorgaben an die Nachhaltigkeitsnachweise für den Einsatz von flüssiger Biomasse vorläufig fort. Die §§ 3 und 4 setzen Artikel 17 der bisherigen Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG für den Bereich der Emissionsberichterstattung um. Die Befreiung von der Abgabepflicht für Emissionen aus dem Einsatz flüssiger Biobrennstoffe stellt eine finanzielle Förderung dar, die die Mitgliedstaaten nur gewähren dürfen, soweit diese Biobrennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

§ 3 Absatz 1 regelt die Bestimmung des Emissionsfaktors beim Einsatz von flüssiger Biomasse als Brennstoff zur Stromproduktion. Für die Berechnung des Emissionsfaktors nach Absatz 1 ist beim Einsatz flüssiger Biobrennstoffe danach zu differenzieren, ob der flüssige Biobrennstoff die Nachhaltigkeitsanforderungen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt oder nicht. Absatz 1 verweist dabei hinsichtlich der materiellen Nachhaltigkeitsanforderungen auf das bereits eingeführte System der Nachhaltigkeitsanforderungen in den §§ 4 bis 8 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Dieser Verweis und die Regelungen für die Anwendbarkeit des § 3 Absatz 2 und 3 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sind jedoch jeweils nur punktuelle Verweisungen. Alle sonstigen Anforderungen richten sich ausschließlich nach den innerhalb des Emissionshandelsrechts geltenden Vorschriften. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung der einbezogenen Biomasse, für die ausschließlich die Regelungen der Monitoring-Verordnung maßgeblich sind.

Da die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nur für die Stromerzeugung gilt, enthält Absatz 2 die erforderlichen Vergleichswerte für die Wärmeerzeugung, die nach Anhang V C Nummer 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials zu verwenden sind.

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Nachweisführung. Absatz 3 legt fest, dass grundsätzlich alle Nachweise anerkannt werden, die nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (und über § 14 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auch nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) als Nachweis für die nachhaltige Herstellung der Biomasse anerkannt werden, sogenannte Nachhaltigkeitsnachweise. Die Wirksamkeit dieser Nachhaltigkeitsnachweise bestimmt sich ebenfalls nach den Bestimmungen der beiden Verordnungen.

Das Umweltbundesamt entwertet die entsprechenden Nachweise in der Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 Satzteil nach Buchstabe b der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Ein Nachhaltigkeitsnachweis, der für die Zwecke dieser Verordnung eingesetzt wird, kann nicht zugleich auch für die in § 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bzw. § 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung genannten Zwecke eingesetzt werden.

Absatz 4 enthält eine Sonderregel für den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen beim Einsatz von Produktionsabfällen, die ohne weitere Aufbereitung zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Hierzu zählt insbesondere auch der Einsatz solcher Klärschlämme, die zu dem nach § 2 Nummer 2 maßgeblichen Zeitpunkt (Eintritt in den Brenn- oder Feuerraum) aufgrund des Wassergehaltes pumpfähig sind und daher als flüssige Brennstoffe anzusehen sind, sofern diese Klärschlämme dem Kreislaufwirtschafts-Gesetz unterliegen und energetisch verwertet werden sollen. Beim Einsatz solcher Biobrennstoffe ist anstelle des Nachhaltigkeitsnachweises nach § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung eine Prüfbescheinigung einer nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannten Zertifizierungsstelle ausreichend. Diese Prüfbescheinigung nach Absatz 4 ist auf den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 8 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung beschränkt.

Absatz 5 stellt auch bei Brennstoffgemischen sicher, dass die Privilegierung nur für flüssige Biobrennstoffe mit entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis gilt. Der Emissionsfaktor eines solchen Brennstoffgemischs ist nach seinen Einzelbestandteilen zu bestimmen. Für flüssige Biobrennstoffe mit Nachhaltigkeitsnachweis beträgt der Emissionsfaktor nach Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 der Monitoring-Verordnung Null; für fossile Anteile des Stoffs sowie für flüssige Biobrennstoffe ohne Nachhaltigkeitsnachweis ist der Emissionsfaktor nach den Vorgaben der Monitoring-Verordnung zu bestimmen. Im Fall der Emissionsberichterstattung nach Massebilanzen gilt diese Differenzierung auch für die Bestimmung des masse- oder volumenbezogenen Kohlenstoffgehalts.

Die in Absatz 6 enthält eine Ausnahmeregelung für Ablauge aus der Zellstoffherstellung.

Falls die Voraussetzungen für die Privilegierung nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind, regelt Absatz 7 als Rechtsfolge, dass der Emissionsfaktor in diesen Fällen nach den allgemeinen Vorgaben der Monitoring-Verordnung zu bestimmen ist.

Zu § 4 (Emissionsfaktor beim Einsatz von Biokraftstoffen im Luftverkehr)

§ 4 führt die bisherige Regelung des § 4 EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen vorläufig fort, bis die für die Handelsperiode 2021-2030 maßgeblichen Regelungen der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) in nationales Recht umgesetzt sind.

§ 4 enthält eine dem § 3 entsprechende Regelung zur Berechnung des Emissionsfaktors bei Biokraftstoffen, die im Luftverkehr eingesetzt werden. Für die Berechnung des Emissionsfaktors

nach Absatz 1 ist auch beim Einsatz von Biokraftstoffen danach zu differenzieren, ob der Biokraftstoff die Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder nicht. Zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien verweist Absatz 1 Satz 1 auf das bestehende Nachweissystem unter der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Privilegierung auch bei Treibstoffgemischen nur für Biokraftstoffe mit entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis gilt. Falls die Voraussetzungen für die Privilegierung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt sind, regelt Absatz 4 als Rechtsfolge, dass der Emissionsfaktor in diesen Fällen nach den allgemeinen Vorgaben der Monitoring-Verordnung zu bestimmen ist.

Zu § 5 (Nachweisanforderungen für angewendete Analysemethoden)

§ 5 führt die bisherige Regelung des § 5 EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen für die vierte Handelsperiode fort.

§ 5 enthält eine klarstellende Regelung zu den Nachweisanforderungen bei den angewendeten Analysemethoden. Die Regelung stellt sicher, dass Betreiber auch bei Analysen nach Best-Practice-Leitlinien verpflichtet sind, der zuständigen Behörde mindestens den Probenahmeplan nach Artikel 33 der Monitoring-Verordnung vorzulegen, die Eignung des durchführenden Labors nach Artikel 34 der Monitoring-Verordnung nachzuweisen und die Häufigkeit der Analysen in Übereinstimmung mit Artikel 35 der Monitoring-Verordnung festzulegen.

Zu § 6 (Anpassung des Überwachungsplans bei nicht erheblichen Änderungen der Überwachung)

§ 6 Satz 1 regelt konkrete Fallgruppen für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung. Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Monitoring-Verordnung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung dem Betreiber innerhalb desselben Kalenderjahres eine längere Frist zur Vorlage des geänderten Überwachungsplans einzuräumen. Nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 TEHG kann diese Fristverlängerung auch für typisierte Fallgruppen geregelt werden. Die Nummern 1 bis 4 enthalten solche Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen. Dies dient der Reduzierung des Aufwands für die Betreiber und der zuständigen Behörde. Absatz 2 stellt klar, dass die konkretisierenden Fallgruppen nicht abschließend für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung geregelt sind und die zuständige Behörde insoweit die Möglichkeit hat, auch in anderen Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen die Fristverlängerung zu gewähren.

Zu § 7 (Versteigerung)

§ 7 überführt die bisherige Regelung des § 30 ZuV 2020 ohne inhaltliche Änderungen in die EHV 2030 als einheitliche Durchführungsverordnung für die vierte Handelsperiode.

Absatz 1 legt als Anbieter der durch die Bundesrepublik Deutschland zu versteigernden Berechtigungen das Umweltbundesamt fest. Dieses kann auch einen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass mit den Erlösen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 TEHG die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer gemeint sind. Satz 2 regelt, dass im Rahmen der Deckung der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt durch die Versteigerungserlöse die Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten auf den Refinanzierungsbedarf des folgenden Jahres anzurechnen sind. Damit wird die bestehende Regelung aus § 30 ZuV 2020 für die vierte Handelsperiode fortgeführt.

§ 8 (Erhebung von Bezugsdaten)

§ 8 enthält Durchführungsregeln zur Anwendung der EU-Zuteilungsverordnung. Die EU-Zuteilungsverordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten; in Einzelfällen enthält diese Verordnung jedoch Öffnungsklauseln oder Zielvergaben, die durch die Mitgliedstaaten konkretisiert werden müssen.

Mit § 8 wird von der Ermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 3 TEHG Gebrauch gemacht, nach der Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber nach § 9 TEHG geregelt werden können, soweit diese Sachverhalte nicht abschließend in der EU-Zuteilungsverordnung geregelt sind.

§ 8 bestimmt zusätzliche Datenerfordernisse, die im Rahmen der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung zu ermitteln und an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Die Antragsdaten bilden nicht nur die Grundlage für die Zuteilungsentscheidung, sondern dienen auch der Aktualisierung der Benchmark-Werte (vgl. Erwägungsgrund 6 der EU-Zuteilungsverordnung). Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Daten mit höchster Genauigkeit und in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben erhoben werden (vgl. Erwägungsgrund 7 der EU-Zuteilungsverordnung). Die zusätzlichen Datenerfordernisse in § 8 sind für eine effiziente Prüfung der Antragsdaten erforderlich. Dies versteht sich sowohl vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen als auch dem Bedürfnis, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Zuteilungsregeln kann in dem begrenzten Zeitfenster für die Durchführung des Zuteilungsverfahrens nur durch die Erhebung der Bezugsdaten bereits mit der Antragstellung gewährleistet werden.

§ 8 basiert auf der Öffnungsklausel in Artikel 15 Absatz 1 der EU-Zuteilungsverordnung. Nach Artikel 15 Absatz 1 der EU-Zuteilungsverordnung können die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu

den Angaben im Zuteilungsantrag nach Artikel 4 Absatz 2 der EU-Zuteilungsverordnung weitere Angaben fordern. Anhang IV der EU-Zuteilungsverordnung regelt ausdrücklich nur den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten. Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben bereits im Rahmen der Antragstellung verlangen können, sofern diese dazu dienen, eine effiziente und zeitgerechte Prüfung durch die Mitgliedstaaten und damit einen rechtmäßigen Vollzug der EU-Zuteilungsverordnung sicherzustellen.

Zu: 1. „Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement“

Nach **Nummer 1 Buchstabe a** sind die anteilig zuzuordnenden Ein- und Ausgangsströme aller Zuteilungselemente innerhalb einer Anlage anzugeben. Die Angabe aller Emissionsdaten in Bezug auf alle Zuteilungselemente ist erforderlich, weil diese Angaben die Grundlage für die Aktualisierung der Benchmarkwerte bilden. Bereits in der Handelsperiode 2013 bis 2020 wurden die stoffstrombezogenen Daten gefordert, wenn Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert und Prozessemissionen vorlagen. Vor dem Hintergrund der Aktualisierung der Benchmarkwerte muss diese Angabe nun auch auf Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert ausgeweitet werden. Sie unterstützt unter anderem die korrekte Ermittlung der nach Anhang IV Nummern 2.2 und 2.4 Buchstabe a der EU-Zuteilungsverordnung geforderten Angaben zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien. Nummer 1 Buchstabe a ergänzt die Datenerfordernisse nach Anhang IV Nummern 2.2 und 2.4 Buchstabe a der EU-Zuteilungsverordnung zur Erhebung der Daten im Bezugszeitraum sowie Nummer 3 der EU-Zuteilungsverordnung zur Aktualisierung der Benchmarkwerte. Die Regelung dient der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfung durch die Mitgliedstaaten.

Nach **Nummer 1 Buchstabe b** ist der Anlagenbetreiber für den Fall, dass er eine Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert beantragt, bei dem Wärme zur Herstellung von Produkten in der Anlage verbraucht wird, verpflichtet, die Menge an messbarer Wärme anzugeben, die zur Herstellung der nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung aufzuführenden Produkte, aufgewendet wurde. Die Anforderung konkretisiert Anhang IV Nummer 2.6 der EU-Zuteilungsverordnung und dient der Prüfung der korrekten Ermittlung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert.

Nummer 1 Buchstabe c betrifft Anlagen, bei denen messbare Wärme an Anlagen oder Einrichtungen exportiert wird, die nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen. Die exportierten Wärmemengen müssen auf die Prozesse aufgeteilt werden, in denen sie in den empfangenden Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt werden. Dabei sind bei Prozessen aus Sektoren mit Verlagerungsrisiko die Prodcom-Codes 2010 und NACE-Codes Rev 2 jedes Produktes anzugeben, während bei nicht verlagerungsgefährdeten Prozessen bzw. Fernwärme die Angaben zusammengefasst werden können. Nummer 1 Buchstabe c ergänzt die Datenerfordernisse nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstaben a, b und c der EU-Zuteilungsverordnung über die Mindestangaben zu den Zuteilungselementen. Sie dient der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfung durch die Mitgliedstaaten.

Zu: 2. Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen:

Die Angaben zu Nummer 2 sind EU-rechtlich zur Gewährleistung des beihilferechtlichen Doppelförderungsverbots erforderlich.

Nach § 100 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10, 2. Halbsatz des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) wird bei allen Biomasseanlagen, die für ihre in KWK erzeugte Wärme sowohl einen KWK-Bonus als auch ab 2013 eine kostenlose Zuteilung erhalten, der Wert der kostenlos zuteilten Berechtigungen auf den KWK-Bonus angerechnet. Diese Vorschrift soll eine Doppelförderung für Wärme aus Biomasseanlagen durch den KWK-Bonus einerseits und die Zuteilung kostenloser Berechtigungen andererseits verhindern. Damit die zuständige Behörde ermitteln und ausweisen kann, in welcher Anzahl die Berechtigungen dem Anteil der Wärmeproduktion der Anlage zuzurechnen sind, auf den der KWK-Bonus gewährt wird, ist eine entsprechende Angabe im Zuteilungsantrag erforderlich.

Zu § 9 (Beleihung)

Die §§ 9 bis 13 führen die bisherigen Regelungen der §§ 8 bis 12 der EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen für die vierte Handelsperiode fort.

Absatz 1 setzt die Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 TEHG um. Nach Satz 1 wird die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mit beschränkter Haftung (DAU) auch in der Handelsperiode 2021-2030 mit den Aufgaben der Zulassungsstelle beliehen.

Zur Regelung von Einzelheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben durch die Zulassungsstelle ist nach Absatz 2 der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgesehen. Diese Regelung übernimmt die im Akkreditierungswesen bestehende Regelung des § 4 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellen-gesetz (AkkStelleGBV).

Absatz 3 enthält in Anlehnung an die parallele Regelung des § 2 Absatz 4 der UAG-Beleihungsverordnung Anforderungen an die Eignung der Zulassungsstelle. Damit gelten für die Zulassungsstelle hinsichtlich der fortbestehenden Eignung zur Aufgabenwahrnehmung die gleichen Voraussetzungen wie für die Akkreditierungsstelle für Umweltgutachter.

Absatz 4 stellt klar, dass die Zulassungsstelle für das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als Ausgangsbehörde erlässt, auch Widerspruchsbehörde ist.

Zu § 10 (Anwendbare Vorschriften)

Absatz 1 regelt, dass an die zu zertifizierenden Prüfstellen, die Zulassungsstelle und an das Zertifizierungsverfahren die gleichen Anforderungen wie an die Akkreditierung gestellt werden. Die diesbezüglichen Regelungen der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung gelten entsprechend.

Absatz 2 gewährleistet, dass darüber hinaus Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 37 Absatz 3 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung mit der Maßgabe gelten, dass die Aufgaben des kompetenten Bewerter beziehungsweise des unabhängigen Überprüfers von einem externen Dritten wahrgenommen werden. Dadurch soll eine objektive Überprüfung der gemäß § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zertifizierten natürlichen Personen durch eine unabhängige Stelle gewährleistet werden.

Zu § 11 (Ausschluss der Zertifizierung)

Um die notwendige Abgrenzung zwischen der Akkreditierung als Regelfall nach der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung und der Zertifizierung zu gewährleisten, sind natürliche Personen von der Zertifizierung ausgeschlossen, wenn sie in einer der in den Nummern 1-3 genannten Beziehung zu einem Unternehmen stehen, also bei diesem Unternehmen beschäftigt oder an diesem Unternehmen beteiligt sind; eine untergeordnete Kapitalbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des zweiten Abschnitt des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist hierfür jedoch unschädlich. Diese Einschränkungen gelten nicht nur, wenn das Unternehmen bereits akkreditiert ist, sondern bereits dann, wenn bei der nationalen Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung beantragt ist. Diese Notwendigkeit der Abgrenzung von der Akkreditierung ergibt sich aus dem Regelungskonzept der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung selbst, die die Zertifizierung nicht per se als gleichberechtigte Form der staatlichen Anerkennung geregelt hat, sondern sie lediglich als Option für Mitgliedstaaten gem. Artikel 55 Absatz 2 Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung ermöglicht.

Die Regelung des § 11 entspricht dem Verständnis der harmonisierten Regeln für die Akkreditierung und Verifizierung innerhalb des EU-Emissionshandels und dem von den Mitgliedstaaten unterstützten Anwendungspapier der EU-Kommission zur Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (Nr. II.11, Oktober 2012). Danach kommt die Zertifizierung nur für solche Sachverständigen in Betracht, die als Einzelunternehmer tätig sind.

Absatz 2 enthält notwendige Folgeregelungen aus der Abgrenzung der beiden Zulassungsregimes. So muss bei parallelen Zulassungsanträgen zunächst die nationale Akkreditierungsstelle über den Akkreditierungsantrag entscheiden, da von dieser Entscheidung abhängt, ob für den Antrag des Einzelsachverständigen einer der Ausschlussgründe gegeben ist oder nicht. Die Ausschlussgründe können auch nachträglich vorliegen, beispielsweise durch die Übernahme

einer Organstellung in einer akkreditierten Prüfstelle durch einen zugelassenen Einzelsachverständigen. Für diese Fälle enthält Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Widerrufsordnung.

Zu § 12 (Aufsicht über die Tätigkeit der Beliehenen)

Nach Absatz 1 übt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Aufsicht über die Zulassungsstelle aus. Absatz 2 regelt die Vorlage eines Berichts durch die Zulassungsstelle, der Ausführungen zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen enthält.

Zu § 13 (Beendigung der Beleihung)

Absatz 1 regelt entsprechend § 3 Absatz 1 der UAG-Beleihungsverordnung, dass die Beleihung durch eine sie außer Kraft setzende Verordnung endet.

Daneben kann die Beleihung nach Absatz 2 von der Beliehenen mit einer entsprechend langen Vorlaufzeit beendet werden. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht der in § 3 Absatz 2 der UAG-Beleihungsverordnung vorgesehenen Beendigungsregelung.

Zu § 14 (Gebühren und Auslagen)

§ 14 enthält in Absatz 1 die allgemeine Gebührenregelung für Amtshandlungen der Zulassungsstelle. Soweit im Bundesgebührengesetz bereits der neue Begriff "individuell zurechenbare öffentliche Leistung" an der Stelle des im Verwaltungskostengesetz üblichen und in § 22 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verwandten Begriffs "Amtshandlung" zu finden ist, folgen daraus für die Anwendung der Gebührenregelung nach § 14 keine Änderungen. Die Begriffe sind im Hinblick auf die Gebührentatbestände synonym zu verstehen, da nur Verwaltungsgebühren geregelt werden.

Absatz 2 enthält die allgemeine Erstattungsregelung für Auslagen. Für die Heranziehung von externen Gutachtern zu Begutachtungen sowie deren Heranziehung zu den Gesprächen im Zertifizierungsverfahren entstehen den Gutachtern Reisekosten, die in den Gebührensätzen bereits in ihrer erwarteten Bandbreite pauschaliert berücksichtigt sind. Gerade bei Begutachtungen an Standorten in anderen Mitgliedstaaten können Reisekosten anfallen, die höher sind als die von der Pauschalierung abgedeckte Bandbreite. Für diese Fälle sind die Reisekosten, die den Betrag von 300 Euro je Begutachtungstag übersteigen, als Auslagen zu erstatten; dies gilt auch für die Erstattung der Reisekosten von Gutachtern, die nach den Tarifstellen 1.1.2.2 und 5.1.2.2 zu Gesprächen in den Räumen der Zulassungsstelle hinzugezogen werden.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen, soweit die gebühren- und auslagenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle der

Umsatzsteuer unterliegen (vgl. § 9 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes). Dementsprechend wurden in die Kalkulation der Gebührensätze insoweit nur Nettobeträge eingestellt.

Die Gebührenregelung in Absatz 1 wird ergänzt durch das als Anlage zu § 14 angefügte Gebührenverzeichnis.

Zu § 15 (Einheitliche Anlage)

§ 15 überführt die bisherige Regelung des § 29 ZuV 2020 ohne inhaltliche Änderungen in die EHV 2030 als einheitliche Durchführungsverordnung für die vierte Handelsperiode.

Absatz 1 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a TEHG Gebrauch. Danach kann in einer Rechtsverordnung nach § 28 TEHG die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 24 TEHG auf andere Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 TEHG erweitert werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen, dass der Betrieb einer Anlage im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6, die gemeinsam mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt. Dabei müssen die in § 24 TEHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere die Vorschriften zur Emissionsberichterstattung in der EU-Monitoring-Verordnung, dürfen der Zusammenfassung der Anlagen zu einer einheitlichen Anlage ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die Regelung ermöglicht den Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen separat genehmigt wurden, bei der Zuteilung kostenloser Berechtigungen eine Gleichbehandlung mit Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen gemeinsam mit der Haupttätigkeit genehmigt wurden. Die Regelung vermeidet zudem die absehbare Komplexität der Zuteilung bei anlagenüberschreitendem Wärmetransport für emissionshandlungspflichtige Anlagen desselben Betreibers am selben Standort. Für die Berichterstattung ergibt sich durch die Zusammenfassung von Anlagen eine höhere Genauigkeit bei der Emissionsberichterstattung, insbesondere mit Blick auf die Aktivitätsraten von Stoffströmen, da die Aufteilung der Stoffe auf mehrere Anlagen am Standort i.d.R. mit weniger genauen Messgeräten erfasst wird.

Keine einheitlichen Anlagen bilden können die Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 untereinander sowie nicht mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 23 bis 32. Für diese Anlagen besteht dieser Bedarf an der Zusammenfassung zu einer einheitlichen Anlage nicht. Eine enge 1:1-Beziehung von Industrietätigkeit und Verbrennungstätigkeit desselben Betreibers ist bei diesen Anlagen in aller Regel nicht gegeben.

Absatz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b TEHG Gebrauch. Die aufgrund der Bildung einheitlicher Anlagen umfassende Anlagenverbundbetrachtung macht das Berichten jährlicher Produktionsmengen auf Anlagenebene innerhalb der Glocke für Plausibilisierungszwecke erforderlich. Solche Produkte sind Steinkohlenkoks, Sinter, Roheisen, Rohstahl, weiterverarbeiteter Stahl, Gusseisen und sonstige Produkte. Nur in

dem Fall, dass sich die in den Anlagen hergestellten Produkte keinem der zuvor genannten Produkte zuordnen lassen, sind diese unter der Bezeichnung sonstige Produkte zu berichten und näher zu beschreiben.

Absatz 3 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c TEHG Gebrauch. Dadurch werden faktisch integrierte, aber genehmigungsrechtlich getrennte Anlagen in der Mineralölindustrie verbindlich zu einer einheitlichen Anlage zusammengefasst. Für den Raffineriesektor ist abweichend von den sonstigen Sektoren nicht ein Produktbenchmarking, sondern ein integrativer Ansatz als Allokationsgrundlage vorgesehen, der die zum technischen Verbund gehörenden Teilanlagen zusammenfasst und übergreifend die emissionsrelevanten Effekte des Stoff- und Wärmeverbunds berücksichtigt. Auf Teilanlagen ist die vorgesehene Methode nicht anwendbar. Ohne einheitliche Anlage müsste – wie auch für kleine, atypische Anlagen der Mineralölverarbeitung vorgesehen – auf einen Fall-back Ansatz zurückgegriffen werden. So werden durch diese Regelung auch Anlagen der neu aufgenommenen Tätigkeiten desselben Betreibers wie bisher der Raffinerie zugeordnet. Die Anlagen des Raffineriesektors sind bereits jetzt mehrheitlich auf Antrag als einheitliche Anlage zusammengefasst, sofern sie nicht ohnehin gemeinsam genehmigt sind. Die verbindliche Beibehaltung dieser einheitlichen Anlagen trägt zur Kontinuität der Emissionsberichtsprüfung bei, u.a. da Abweichungen von den bisher als Zeitreihen aufgenommenen Stoffstromdaten weiterhin erkennbar wären.

Zu § 16 (Befreiung für Kleinemittenten)

Nach der Verordnungsermächtigung in § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes können Anlagen in dem von Artikel 27/27a der Richtlinie 2003/87/EG gesetzten Rahmen in den beiden Zuteilungszeiträumen der Handelsperiode 2021 bis 2030 vom Emissionshandelssystem ausgenommen werden.

Mit den Regelungen im 9. Abschnitt wird für Kleinanlagen in Deutschland von dieser Befreiungsmöglichkeit in der Weise Gebrauch gemacht, dass die gesamte Privilegierungsregel einheitlich unter Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG umgesetzt wird. Diese Beschränkung beruht auf dem Umstand, dass nur bei einer Umsetzung nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG die Gesamtmenge der Zertifikate entsprechend der veränderten Zuordnung der Kleinanlagen vom ETS-Sektor in die Non-ETS-Sektoren angepasst wird. Ohne eine solche Budgetanpassung zwischen den Sektoren würden die Emissionen der privilegierten Kleinanlagen die Emissionen Deutschlands in den Non-ETS-Sektoren zusätzlich belasten.

Die Betreiber von Kleinanlagen mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 15 000 Tonnen können beantragen, dass sie von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Im Gegenzug für die Pflichtenbefreiung unterliegen diese Anlagen für die Dauer der Befreiung gleichwertigen Maßnahmen. Darüber hinaus gelten für die befreiten Anlagen Erleichterungen bei Überwachung und Emissionsberichterstattung. Die Regelung zur Ausnahme von Kleinanlagen erfasst etwa

425 Anlagen in Deutschland, die insgesamt weniger als 1 Prozent der Emissionen aller emissionshandelspflichtigen Anlagen in Deutschland verursachen.

Absatz 1 bestimmt die Grundlagen der Regelung. Anlagenbetreiber haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, wenn sie in jedem Jahr einer nach Absatz 2 festgelegten Bezugsperiode weniger als 15 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben und sich zur Durchführung einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 verpflichten.

Als weitere verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Befreiung ist nach Absatz 1 Nummer 3 erforderlich, dass die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG gegen die Befreiung erhebt.

Absatz 2 legt den Bezugszeitraum für jeden der beiden Zuteilungszeiträume innerhalb der Handelsperiode 2021-2030 fest, in denen die Emissionsgrenze nicht überschritten sein darf. Der Bezugszeitraum umfasst jeweils das fünfte bis dritte Kalenderjahr vor dem Beginn des jeweiligen Zuteilungszeitraums, also die Jahre 2016-2018 für den Zuteilungszeitraum 2021-2025 und die Jahre 2021-2023 für den Zuteilungszeitraum 2026-2030.

Absatz 3 setzt die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vorgegebenen Einschränkung um, dass die Privilegierung nur für Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW gewährt werden darf.

Absatz 4 enthält die klarstellende Regelung, dass für die Dauer der Befreiung kein Zuteilungsanspruch nach § 9 besteht. Umgekehrt stellt Absatz 4 jedoch auch klar, dass eine Ablehnung des Befreiungsantrags keine Auswirkungen auf einen parallel gestellten Zuteilungsantrag hat. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung also nicht gegeben sind, nimmt die Anlage regulär am Emissionshandelssystem teil und erhält – bei entsprechend Antragstellung – eine Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate.

Zu § 17 (Form und Inhalt des Antrags)

Die Befreiung wird nach **Absatz 1** Satz 1 nur auf Antrag des Betreibers gewährt. Damit haben die Betreiber von Kleinanlagen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie am regulären Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Privilegierung in Anspruch nehmen.

Die in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Antragsfrist ist ähnlich wie die Antragsfrist für die kostenlose Zuteilung nach § 9 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes geregelt, wobei für die Bekanntgabe des Endes der Antragsfrist wegen der weniger komplexen Antragstellung ein einmonatiger Vorlauf ausreicht. Da die Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG für den Zuteilungszeitraum 2021-2025 nur ein einmaliges Opt-Out-Verfahren vorsehen, das bis zum 30. September 2019 abgeschlossen sein muss, enthält Absatz 1 Satz 3 eine Präklusionsregel analog zu § 9 Absatz 2 Satz 4 TEHG.

Zu § 18 (Gleichwertige Maßnahme)

Nach **Absatz 1** hat der Betreiber mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht eine von zwei Maßnahmen zu wählen, die mit den Wirkungen einer Einbeziehung in das Emissionshandelssystem vergleichbar sind: Diese beiden Maßnahmen sind entweder die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen oder eine Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen, deren Umfang der allgemeinen Verringerung der gemeinschaftsweiten Menge der vergebenen Zertifikate nach Artikel 9 und 9a der Richtlinie 2003/87/EG in der dritten und vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels entspricht.

Die beiden Maßnahmen zielen jeweils auf die Reduzierung der mit der Einbeziehung in das Emissionshandelssystem verbundenen Transaktionskosten; die Anreize des EU-Emissionshandelssystems sollen jedoch auch für diese Anlagen als gleichwertiger Beitrag erhalten bleiben, entweder in Form des CO₂-Preissignals oder über erreichte Emissionsminderungen.

Die konkrete Ausgestaltung der gleichwertigen Maßnahmen ist in den §§ 19 und 20 geregelt.

Absatz 2 enthält eine Einschränkung der Auswahlmöglichkeit zwischen den gleichwertigen Maßnahmen für bestimmte Anlagen. Stromerzeuger im Sinne von Artikel 10a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG dürfen als gleichwertige Maßnahme nur den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 wählen. Innerhalb des EU-Emissionshandels gilt der Grundsatz, dass die Emissionen, die der Stromerzeugung zuzurechnen sind, bei der kostenlosen Zuteilung nicht privilegiert werden dürfen. Die Einschränkung in Absatz 2 stellt sicher, dass dieser emissionshandelsrechtliche Grundsatz auch bei den als Kleinemittent privilegierten Stromerzeugern Anwendung findet. Im Rahmen des Ausgleichsbetrages als gleichwertige Maßnahme bleibt bei Stromerzeugern das CO₂-Preissignal für die gesamten Emissionen aus der Stromerzeugung erhalten. Daneben ist die Auswahlmöglichkeit auch für Anlagen ausgeschlossen, die Restgase oder Wärme mit anderen Anlagen austauschen. Innerhalb des EU-Emissionshandels führt die Anwendung der Zuteilungsregeln in diesen Fällen dazu, dass für einen Teil der Emissionen die Abgabepflicht bei der emittierenden Anlage verbleibt, während die Zuteilung einer anderen Anlage zugerechnet wird. Um auch in diesen Fällen das Risiko von Doppelzahlungen auszuschließen, ist die Einschränkung auf den Ausgleichsbetrag als gleichwertige Maßnahme erforderlich.

Zu § 19 (Ausgleichsbetrag)

Wenn der Betreiber als gleichwertige Maßnahme den Ausgleichsbetrag gewählt hat, besteht nach **Absatz 1** während der Dauer der Befreiung für jedes Berichtsjahr die Pflicht zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages als Kompensation für die ersparten Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen. Als Gegenleistung für den geleisteten Ausgleichsbetrag erhalten Anlagenbetreiber eine finanziell gleichwertige Befreiung von der Abgabepflicht und damit auch eine Befreiung von der finanziellen Belastung, die bei einem Verbleib im Handelssystem dem Aufwand zur Deckung des Zukaufbedarfs entspricht.

Die **Absätze 2 und 3** enthalten die Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichsbetrages. Durch den Ausgleichsbetrag werden die Betreiber der Kleinanlagen im Hinblick auf den CO₂-Preis für die Emissionen aus ihren Anlagen vom Grundsatz her mit den Anlagenbetreibern im regulären Emissionshandel gleichgestellt, da sie einen CO₂-Preis für den Teil der Emissionen zahlen, der bei einer vergleichbaren Anlage im Emissionshandel nicht von einer kostenlosen Zuteilung abgedeckt ist.

Der Ausgleichsbetrag ist das Produkt aus der anzusetzenden Menge an Emissionsberechtigungen, die dem Zukaufbedarf für das jeweilige Berichtsjahr entspricht, und dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 TEHG in diesem Berichtsjahr oder dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nach dem, welcher der beiden Durchschnittspreise der geringere ist. Die meisten Marktanalysten erwarten für die Handelsperiode 2021-2030 einen ansteigenden CO₂-Preis. In dieser Situation führt die Auswahl auf das Jahr mit dem niedrigeren Durchschnittspreis zu einem Preisvorteil für die Betreiber. Dieser Preisvorteil dient jedoch auch zum Ausgleich der Möglichkeit von Betreibern emissionshandlungspflichtiger Anlagen, die ihren Zukaufbedarf auch in Zeiten niedrigerer Zertifikatpreise decken können.

Der für die Berechnung des Ausgleichsbetrages relevante Zukaufbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen der Emissionsmenge der Anlage im jeweiligen Berichtsjahr und der Menge an Berechtigungen, die der Anlage anstelle der Befreiung nach den Vorgaben des § 9 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes kostenlos zugeteilt worden wäre. Absatz 3 Satz 2 regelt die Situation, dass bei einer Anlage die Emissionsmenge in einem Berichtsjahr geringer ist als die hypothetische Zuteilungsmenge für dieses Jahr. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Stattdessen hat der Betreiber die Möglichkeit, den rechnerischen Überschuss in das Folgejahr zu übertragen und im Folgejahr bei der Berechnung der anzusetzenden Menge zusätzlich anzurechnen. Im Fall eines besonders hohen rechnerischen Überschusses in einem Berichtsjahr oder bei einem Überschuss in mehreren Berichtsjahren kann die Differenz innerhalb desselben Zuteilungszeitraums auch über mehrere Jahre angerechnet werden. Dies entspricht der Situation innerhalb des Emissionshandels, wo der Betreiber einen etwaigen Zuteilungsüberschuss auch zur Abdeckung eines Fehlbedarfs im Folgejahr einsetzen kann (sog. „banking“).

Absatz 4 Satz 1 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Höhe des von ihnen zu leistenden Ausgleichsbetrages zu verschaffen. Hierfür setzt die zuständige Behörde im Befreiungsbescheid die Höhe der hypothetischen Zuteilungsmenge für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums fest. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages ergibt sich danach für jedes Berichtsjahr aus drei feststehenden Größen: Die Differenz aus der Emissionsmenge (Emissionsbericht) und der hypothetischen Zuteilungsmenge (Befreiungsbescheid) ergibt den Zukaufbedarf - gegebenenfalls noch reduziert um eine rechnerische Überschussmenge aus dem Vorjahr. Der maßgebliche Zertifikatpreis für das jeweilige Berichtsjahr wird

von der zuständigen Behörde veröffentlicht. Im Falle eines fehlerhaften Emissionsberichts wird auch der Ausgleichsbetrag nachträglich korrigiert (s. hierzu die Erläuterung zu Absatz 5).

Mit der Festsetzung der hypothetischen Zuteilungsmenge bereits im Befreiungsbescheid ist eine Übertragung des Systems der Zuteilungsanpassungen bei Produktionsveränderungen gegenüber der Basisperiode auf die Privilegierung von Kleinanlagen nicht möglich. Daher schließt Absatz 4 Satz 2 eine Anpassung der hypothetischen Zuteilungsmenge während des jeweiligen Zuteilungszeitraums aus. Dies kann sich je nach der Produktionsentwicklung der Anlage unterschiedlich auswirken. Daher kann es für Kleinanlagen, die in dem jeweiligen Zuteilungszeitraum eine starke Produktionssteigerung erwarten, unter Umständen vorteilhafter sein, die Befreiung nach § 16 nicht in Anspruch zu nehmen.

Absatz 5 regelt die Zahlung des Ausgleichsbetrages. Aus den Berechnungsgrundlagen nach Absatz 4 ergibt sich für jedes Berichtsjahr ein feststehender Zahlungsbetrag, der bis zum 30. April des Folgejahres an die zuständige Behörde zu leisten ist. Die Zahlungsfrist entspricht den Vorgaben für die Abgabepflicht innerhalb des EU-Emissionshandels. Dementsprechend wird auch die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht durch einen Zahlungsbescheid festgesetzt. Erst wenn der Ausgleichsbetrag nicht rechtzeitig in ausreichender Höhe geleistet wurde, erlässt die zuständige Behörde ein Zahlungsbescheid über den ausstehenden Betrag als Grundlage für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Nach Absatz 5 Satz 2 ist bei verspäteter Zahlung ein typisierter Verspätungszuschlag zu leisten. Im Falle der verspäteten Zahlung des Ausgleichsbetrages ist als maßgeblicher Zertifikatepreis nicht der niedrigere Versteigerungspreis aus dem Berichtsjahr oder dem Jahr vor dem Berichtsjahr maßgeblich, sondern der höhere der beiden Jahreswerte.

Der Verspätungszuschlag kommt insbesondere in zwei Fallgruppen zur Anwendung. Zum einen in den Fällen, in denen ein Betreiber zur Berechnung des Ausgleichsbetrages eine geringere Emissionsmenge ansetzt als er tatsächlich berichtet hat. Und zum anderen in den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber einen fehlerhaften Emissionsbericht abgegeben hat und der Emissionsbericht nachträglich korrigiert werden muss. In diesen Fällen ist bei der Neuberechnung des Ausgleichsbetrages für den nicht fristgerecht geleisteten Betrag der höhere Zertifikatepreis anzusetzen. Bei fehlerhafter Emissionsberichterstattung kommt darüber hinaus die Verhängung eines Bußgeldes nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 TEHG in Betracht.

Die Regelung in **Absatz 6** stellt klar, dass im Falle einer Überzahlung ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Nach Absatz 7 fließen die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, da die nationalen Versteigerungsmengen durch die Herausnahme der Kleinanlagen geringer werden (Anpassung der Gesamtmenge nach Artikel 9a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG).

Zu § 20 (Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen)

Alternativ zur Zahlung des Ausgleichbetrages nach § 19 kann der Betreiber auch die Verpflichtung zur Emissionsminderung als gleichwertige Maßnahme wählen. Diese Maßnahme geht vom Grundansatz aus, dass eine Emissionsminderung dann mit der Minderungsleistung des EU-Emissionshandels gleichwertig ist, wenn die Emissionen der Anlage im gleichen Umfang zurückgehen wie die Gesamtmenge der verfügbaren Zertifikate in der Handelsperiode 2021-2030. Daher legt **Absatz 1** als jährlichen Zielwert ab 2021 eine Emissionsminderung von jährlich 2,2 Prozent gegenüber dem Basiswert fest.

Die Festlegung des Basiswertes nach **Absatz 2** trägt der Emissionsentwicklung der Anlage in der Handelsperiode 2013-2020 Rechnung. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Anlage, die im Verlauf der Handelsperiode 2013-2020 ihre Emissionen entsprechend der Entwicklung des Gesamtcap um jährlich 1,74 Prozent gemindert hat, im ersten Jahr der Befreiung eine weitere Minderung von 2,2 Prozent erbringen soll. Sofern die Anlage jedoch am Ende der Handelsperiode 2013-2020 deutlich stärkere Emissionsminderungen erbracht hat, soll sich zum Beginn der Handelsperiode 2021-2030 eine geringere Minderung ergeben. Und spiegelbildlich dazu erhöht sich die Minderungslast einer Anlage ab 2021, die im Verlauf der Handelsperiode 2013-2020 nur geringere Emissionsminderungen erbracht hat.

Ausgehend von diesem Grundansatz werden für die Berechnung des Basiswertes die durchschnittlichen Emissionen der Anlage in den Jahren 2014-2018 herangezogen. Diese Periode entspricht derselben Periode, die innerhalb des EU-Emissionshandels für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung maßgeblich ist. Als Methode zur Durchschnittsbildung wird der Median der Emissionsmengen 2014-2018 gebildet, da diese Form der Durchschnittsbildung extreme Emissionsabweichungen in einzelnen Jahren innerhalb der Periode verlässlicher eliminiert als die Durchschnittsbildung über das arithmetische Mittel.

Ausgehend vom Median der Emissionen der Anlage in den Jahren 2014-2018 muss für die Festlegung des Basiswertes der Rückgang der Zertifikatmenge im ETS-Sektor von der Mitte des Bezugszeitraums bis zum Ende der Handelsperiode 2013-2020 in Rechnung gestellt werden. Die Mitte des Bezugszeitraums ist das Jahr 2016. Bis zum Ende der Handelsperiode im Jahr 2020 ergibt sich also eine sektorweite Minderung von jährlich 1,74 Prozent über 4 Jahre, insgesamt also 6,96 Prozent. Der Basiswert der Anlage berechnet sich daher aus dem Median der Emissionen in den Jahren 2014-2018, reduziert um 6,96 Prozent.

Absatz 3 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Emissions-Zielwerte für die einzelnen Jahre zu verschaffen. Hierfür setzt die zuständige Behörde im Befreiungsbescheid die Zielwerte für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums fest.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge, sofern die Anlage den Zielwert für die Emissionsminderung in einem Jahr des Zuteilungszeitraums nicht erreicht. In diesem Fall hat der Betreiber für die Differenz zwischen der tatsächlichen Emissionsmenge der Anlage und dem Emissions-Zielwert für

dieses Berichtsjahr einen Überschreitungsbeitrag zu leisten. Die Berechnung des Überschreitungsbeitrages folgt derselben Systematik wie die Berechnung des Ausgleichsbeitrages nach § 19 Absatz 4.

Die Regelung in **Absatz 5** eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, im Falle der Übererfüllung des Zielwertes in einem Berichtsjahr die entsprechende Emissionsmenge auf seine Verpflichtung im Folgejahr anzurechnen. So entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Überschreitungsbeitrages in einem Berichtsjahr, wenn die Überschreitung des Zielwertes im Berichtsjahr kleiner ist als die Unterschreitung des Zielwertes im Vorjahr. Bei einer besonders Übererfüllung des Zielwertes in einem Berichtsjahr oder bei einer Übererfüllung des Zielwertes in mehreren Berichtsjahren kann die Differenz innerhalb desselben Zuteilungszeitraums auch über mehrere Jahre angerechnet werden. Dies entspricht der Situation innerhalb des Emissionshandels, wo der Betreiber einen etwaigen Zuteilungsüberschuss auch zur Abdeckung eines Fehlbedarfs im Folgejahr einsetzen kann (sog. „banking“).

Auch für die Leistung des Überschreitungsbeitrages gelten nach **Absatz 6** dieselben Regeln wie für die Leistung des Ausgleichsbeitrages, einschließlich des pauschalierten Verspätungszuschlags nach § 19 Absatz 5 Satz 2.

Zu § 21 (Erlöschen der Befreiung)

Nach § 21 erlischt die Befreiung automatisch, wenn die Anlage in einem Jahr während des jeweiligen Zuteilungszeitraums Gesamtemissionen von 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr aufweist. Der Betreiber unterliegt dann mit der betreffenden Anlage ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze wieder allen Pflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Der Schwellenwert von 25 000 Tonnen liegt deutlich oberhalb des Schwellenwertes für die Befreiung (15 000 Tonnen). Damit entsteht ein „Sicherheitspuffer“, der es im Regelfall ausschließt, dass befreite Kleinanlagen im Verlauf des Zuteilungszeitraums wieder den regulären Pflichten der emissionshandlungspflichtigen Anlagen unterliegen und eine kostenlose Zuteilung aus den nationalen Versteigerungsmengen erhalten.

Zu § 22 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

§ 22 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Emissionshandlungsrichtlinie um. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ihr im Rahmen des Vollzugs dieser Regelung bekannt werden, auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wahren.

Zu § 23 (Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung)

Für Betreiber von Anlagen mit geringen Emissionen sind bereits nach den geltenden EU-Vorgaben weitgehende Erleichterungen bei der Überwachung und Berichterstattung vorgesehen. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Bestimmung von Materialmengen anhand von Rechnungsunterlagen und geschätzten Bestandsveränderungen, die vereinfachte Ermittlung der Brennstoff- bzw. Materialmengen sowie der Berechnungsfaktoren für alle Stoffströme, den Verzicht auf die Übermittlung von Unsicherheitsnachweisen sowie schließlich die vereinfachte Möglichkeit, auf eine Vor-Ort-Prüfung bei der Verifizierung des Emissionsberichts zu verzichten.

Über diese bereits bestehenden Erleichterungen für Kleinanlagen hinaus gewährt § 23 für die Dauer der Befreiung zusätzliche Erleichterungen bei den grundsätzlich fortbestehenden Pflichten zur Vorlage eines Überwachungsplans und zur Emissionsberichterstattung nach den Vorgaben der Monitoring-Verordnung und der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung:

Absatz 1 reduziert die grundsätzlich jährliche bestehende Verifizierungspflicht des Emissionsberichtes für Kleinanlagen auf eine einmalige Verifizierung innerhalb eines Zuteilungszeitraums. Damit reduzieren sich die Verifizierungskosten bei diesen Anlagen um 80 Prozent. Kleinanlagen mit dauerhaft besonders geringen Emissionen (weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent) sind von der Verifizierungspflicht vollständig befreit, solange die Jahresemissionsmenge weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent beträgt.

Absatz 2 sieht zwei Erleichterungen beim Überwachungsplan vor. So genügt im regulären Überwachungsplans für die Handelsperiode 2021-2030 zur Darstellung der innerbetrieblichen Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung eine listenmäßige Darstellung dieser Verfahren. Nummer 2 beschränkt die grundsätzlich bestehende Pflicht, bei erheblichen Änderungen unverzüglich einen angepassten Überwachungsplan zur Genehmigung einzureichen, auf drei Fallgruppen besonders relevanter Betriebsänderungen, um administrativen Aufwand bei Betreibern zu reduzieren.

Absatz 3 und 4 regeln die Privilegierung von Anlagen mit Emissionen von weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent hinsichtlich der Erleichterung bei Analysenachweisen und der Freistellung von der Pflicht zur Vorlage des Verbesserungsberichts.

Absatz 5 befreit von der Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Aktivitätsrate der Anlage, wie sie im Rahmen der künftigen Dynamisierung der Zuteilung erforderlich wäre.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten der Verordnung unmittelbar nach Verkündung wird sichergestellt, dass die notwendigen Durchführungsregeln für das Zuteilungsverfahren sowie für das Verfahren zur Befreiung von Kleinanlagen rechtzeitig vorliegen. Die nationalen Vorarbeiten zur Durchführung dieser Verfahren müssen nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG bereits Ende September 2019 abgeschlossen sein.

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Übergangsregelungen des § 23 Absatz 2 bis 7 des Bundesgebührengesetzes nach dessen § 24 bedarf es zu dem genannten Zeitpunkt einer vollständigen Neuregelung der Gebührenerhebung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes. Daher treten die nun eingefügten Gebührenregelungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zu Anlage zu § 14 (Gebührenverzeichnis)

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen decken die Leistungen der Zulassungsstelle in Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen vollständig ab.

Dabei wurden Zahlenmaterial und Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit der Zulassungsstelle im Bereich des Umweltauditgesetzes sowie die korrespondierenden Leistungen für die Akkreditierung von Prüfstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zugrunde gelegt.

Die gebührenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle werden im Gebührenverzeichnis näher aufgeschlüsselt:

Tarifstelle 1: Erstzertifizierung

Das Verfahren setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen. Die Gebührensätze sind grundsätzlich nach der Anzahl der beantragten Tätigkeitsbereiche gestaffelt.

Im Rahmen der Begutachtung werden nach den Vorgaben der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung Office-Audits und Witness-Audits durchgeführt. In diesem Zusammenhang fallen zu der Grundgebühr für jedes Audit (Tarifstelle 1.2) zusätzliche Kosten an für die Teilnahme von Mitarbeitern der Zulassungsstelle (Tarifstelle 1.2.1) bzw. von externen Gutachter (Tarifstelle 1.2.2) vor Ort.

Tarifstelle 2: Rezertifizierung

Das Verfahren für die Rezertifizierung entspricht den in Tarifstelle 1 beschriebenen Vorgängen. Die Antragsprüfung kann jedoch grundsätzlich nach Aktenlage erfolgen.

Tarifstelle 3: Begutachtung nach Artikel 50 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung

Nach den Vorgaben von Artikel 50 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung sind im Zeitraum zwischen der Erst- und der Rezertifizierung Office- und Witness-Audits durchzuführen. Hierfür gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend. Die Anzahl der durchzuführenden Begutachtungen wird von der Zulassungsstelle festgelegt.

Tarifstelle 4: Anlassabhängige Überprüfung

Tarifstelle 4 enthält die Gebührensätze für Überprüfungen auf Basis der Artikel 52, 62 und 73 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung. Für allgemeine Aufsichtsmaßnahmen ist eine Rahmengebühr festgelegt (Tarifstelle 4.1), die den mit der Überprüfung verbundenen Arbeitsaufwand der Zulassungsstelle abbildet, der bei den zu erwartenden Aufsichtsmaßnahmen sehr unterschiedlich sein kann. Im Falle der Anordnung einer Begutachtung gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend.

Tarifstelle 5: Änderung des Zertifizierungsbereichs

Das Verfahren zur Änderung des Zertifizierungsbereichs setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen. Die Gebührensätze sind analog zu den Tarifstellen nach Nummer 1 strukturiert.